

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz und das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten geändert werden (Bezügeanpassungsgesetz 2026)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 139 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 139a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

3. In § 127 Abs. 7 wird der Ausdruck „41,90 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „43,30 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

4. § 135 Abs. 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen
	Fachärztin/Facharzt, Oberärztin/Oberarzt mit Spezialgebiet, Erste/r Oberärztin/Oberarzt	Allgemeinmediziner/in	Ärztin/Arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt bzw. Allgemeinmediziner/in
	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
1	31,30	30,20	23,60

2	32,40	31,30	23,60
3	33,50	32,40	23,60
4	34,60	33,50	23,60
5	35,80	34,60	23,60
6	36,90	35,80	23,60
7	38,00	36,90	-
8	39,20	38,00	-
9	40,20	39,20	-
10	41,40	40,20	-
11	42,60	41,40	-

5. In § 135 Abs. 2 wird der Ausdruck „21,60 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „22,30 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

6. In § 135 Abs. 5 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Zeitliche Mehrdienstleistungen	Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter	Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter
	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)	Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
Für den durchgehenden Dienst von Montag bis Freitag jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages	567,20	659,50
Für den durchgehenden Dienst an Samstagen von 15:00 Uhr bis Sonntag 6:00 Uhr	910,00	1.054,90
Für den durchgehenden 24-stündigen Dienst an Sonn- und Feiertagen	1.133,90	1.318,80

7. In § 135 Abs. 6 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Bedienstetengruppe	Stundensatz Euro (Wert 1.7.2026 bis 31.7.2027)
Bedienstete der Berufsfamilie „Ärztinnen bzw. Ärzte“ mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	8,40
Sonstige Bedienstete gemäß § 132 Abs. 1 mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	4,40

8. In § 135 Abs. 7 wird der Ausdruck „63,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „65,60 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

9. § 136 Abs. 2 wird der Ausdruck „162,40 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „167,80 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

10. § 136b Abs. 1 lautet:

„(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - den Bediensteten der Berufsfamilien „Pflege“, „Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen“ sowie der Modellfunktion „Klinische Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ eine Marktzulage gemäß Abs. 2.“

11. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsgehälter erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsgehälter erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsgehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet.“

12. Dem § 144 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5 bis 7, § 136 Abs. 2, § 139a und **Anlage 2** mit 1. Juli 2026 und
2. § 136b Abs. 1 und **Anlage 1** rückwirkend mit 1. Jänner 2026.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 122 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 122a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 22 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
1	3.488,10	2.871,70	2.610,90	2.525,80	2.447,90
2	3.556,50	2.923,40	2.655,60	2.560,30	2.467,40
3	3.625,20	2.975,70	2.699,60	2.595,00	2.487,10
4	3.752,80	3.029,80	2.744,10	2.629,30	2.506,00
5	3.833,50	3.085,60	2.788,20	2.663,80	2.525,80
6	3.950,20	3.160,50	2.832,70	2.698,40	2.546,10
7	4.073,20	3.220,60	2.876,90	2.732,70	2.566,30
8	4.190,50	3.299,70	2.921,40	2.766,90	2.586,20
9	4.349,00	3.424,30	2.979,20	2.807,70	2.606,60
10	4.465,60	3.533,80	3.025,10	2.842,00	2.626,70
11	4.582,00	3.687,70	3.088,50	2.876,30	2.646,80

12	4.713,90	3.804,60	3.137,70	2.910,60	2.666,80
13	4.820,50	3.921,20	3.188,80	2.945,00	2.686,90
14	4.934,50	4.037,80	3.240,60	2.987,70	2.706,90
15	5.074,00	4.154,80	3.293,00	3.023,50	2.727,20
16	5.214,00	4.272,30	3.345,30	3.060,70	2.747,30
17	5.354,20	4.388,70	3.399,70	3.098,10	2.767,60
18	5.494,30	4.506,00	3.453,20	3.144,70	2.788,00
19	5.599,50	4.622,80	3.517,20	3.185,00	2.808,10
20		4.672,70	3.570,90	3.225,20	2.828,30
21			3.597,50	3.245,70	2.838,30

3. In § 24 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	2.621,00	2.576,20	2.535,30	2.493,20	2.451,60
2	2.665,60	2.614,70	2.569,50	2.519,50	2.470,80
3	2.710,30	2.653,20	2.604,30	2.546,70	2.489,80
4	2.755,00	2.691,40	2.639,40	2.573,50	2.509,00
5	2.799,50	2.729,80	2.674,00	2.600,50	2.527,80
6	2.844,70	2.768,10	2.708,20	2.627,60	2.547,70
7	2.889,50	2.806,00	2.742,50	2.654,80	2.567,50
8	2.934,20	2.844,40	2.777,30	2.682,00	2.586,80
9	2.979,20	2.882,90	2.811,90	2.708,90	2.606,70
10	3.030,40	2.926,10	2.849,90	2.741,30	2.631,20
11	3.079,30	2.964,70	2.885,00	2.768,70	2.651,30
12	3.130,00	3.004,60	2.919,70	2.796,20	2.671,30
13	3.183,10	3.046,30	2.954,50	2.823,40	2.691,20
14	3.235,70	3.088,60	2.989,80	2.851,10	2.711,20
15	3.292,30	3.135,50	3.028,80	2.882,20	2.734,50
16	3.346,50	3.181,20	3.066,50	2.909,70	2.754,40
17	3.401,40	3.226,70	3.105,40	2.937,70	2.774,50
18	3.456,40	3.272,20	3.145,60	2.966,10	2.794,90
19	3.511,40	3.318,50	3.186,40	2.994,30	2.814,90
20	3.565,90	3.365,30	3.227,40	3.023,20	2.835,10
21	3.593,60	3.388,90	3.248,10	3.038,20	2.845,40

4. In § 28 Abs. 3 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
	Euro			
a) in der Entlohnungsgruppe a	598,40	1.025,90	1.448,00	1.981,10
b) in der Entlohnungsgruppe b	161,40	534,40	963,90	1.177,60
c) in der Entlohnungsgruppe c	136,90	292,30	391,00	-
d) in der Entlohnungsgruppe d	63,90	142,50	217,80	-

5. In § 31 Abs. 4 Z 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	208,60
63	a/3	394,40
66	a/4	688,90
69	a/5	1.008,00
72	a/6	1.352,30
75	a/7	1.721,40
78	a/8	2.115,90
81	a/9	2.535,30
84	a/10	2.979,70
87	a/11	3.449,20
90	a/12	3.943,70

6. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	356,80
60	b/2	626,00
63	b/3	920,10
66	b/4	1.239,40
69	b/5	1.583,60
72	b/6	2.103,50
75	b/7	2.503,80
78	b/8	2.929,60

7. In § 46 Abs. 2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		200,20
a	1 bis 7 (2. Jahr 6. Monat)	
a	ab 7 (2. Jahr 7. Monat)	254,20

8. In § 87 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	5.589,30	4.370,50	4.202,60	4.129,30
2	5.589,30	4.370,50	4.277,00	4.203,30
3	5.589,30	4.389,40	4.351,70	4.288,00
4	5.589,30	4.464,90	4.426,10	4.363,30
5	5.589,30	4.552,70	4.513,30	4.450,20
6	5.589,30	4.713,40	4.657,60	4.572,20
7	5.621,80	4.859,70	4.801,80	4.655,60
8	5.752,50	5.038,30	4.977,50	-
9	5.893,00	5.163,30	5.105,70	-
10	6.117,80	5.293,40	5.233,70	-
11	6.290,00	5.422,90	5.329,90	-
12	6.474,80	5.553,50	-	-
13	6.677,50	5.683,90	-	-
14	6.852,00	5.823,40	-	-
15	7.025,70	5.993,20	-	-
16	7.205,50	6.162,50	-	-
17	7.424,10	6.333,00	-	-

18	7.687,00	6.502,80	-	-
19	7.833,70	6.630,20	-	-

9. In § 98 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I1
	Euro
1	3.764,40
2	3.867,30
3	4.011,40
4	4.256,20
5	4.510,30
6	4.762,30
7	5.010,40
8	5.267,90
9	5.523,50
10	5.761,10
11	6.015,50
12	6.248,00
13	6.477,60
14	6.705,50
15	6.945,40
16	7.162,60
17	7.271,50
18	7.597,60
19	-

10. § 98 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. unter einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1 131,30 Euro
2. ab einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten 1 208,90 Euro
3. ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten 1 283,80 Euro.“

11. In § 102 Abs. 7 wird der Betrag „41,90“ durch den Betrag „43,30“ ersetzt.

12. In § 110 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe I2a2
	Euro
1	3.467,80
2	3.551,60
3	3.635,50
4	3.741,00
5	3.921,60
6	4.128,40
7	4.341,70
8	4.579,30
9	4.817,70
10	5.059,00
11	5.300,90
12	5.542,10
13	5.783,80
14	6.018,90

15	6.217,60
16	6.425,00
17	6.637,00
18	6.786,00
19	-

13. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsentgelte sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 121a iVm § 120a LBBG 2001 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

14. Dem § 129 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7, §§ 110 und 122a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 4 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	2.417,20	2.492,50	2.570,20	2.806,00	3.388,30
2	2.436,40	2.524,00	2.613,40	2.860,10	3.495,20
3	2.455,40	2.556,60	2.656,60	2.913,60	3.602,20

4	2.474,60	2.588,90	2.699,70	2.967,90	3.709,30
5	2.493,40	2.620,90	2.742,90	3.024,70	3.816,30
6	2.512,70	2.653,10	2.785,70	3.083,70	3.923,30
7	2.532,30	2.685,60	2.829,00	3.215,20	4.029,70
8	2.551,90	2.718,10	2.871,70	3.333,30	4.137,00
9	2.571,90	2.750,80	2.915,20	3.440,30	4.244,00
10	2.591,60	2.782,90	2.958,50	3.547,10	4.350,90
11	2.611,30	2.815,00	3.003,10	3.654,70	4.457,50
12	2.630,80	2.847,20	3.087,60	3.761,30	4.572,80
13	2.650,60	2.879,40	3.201,20	3.868,50	4.712,50
14	2.670,50	2.912,00	3.305,20	3.974,90	4.852,40
15	2.690,10	2.944,50	3.412,00	4.081,90	4.992,40
16	2.710,20	3.005,40	3.519,00	4.189,10	5.133,00
17	2.729,90	3.095,50	3.626,10	4.296,20	5.274,30
18	2.749,90	3.208,00	3.733,30	4.403,00	5.379,60
19	2.774,70	3.275,60	3.840,00	4.509,70	5.432,30
20	2.789,80	-	3.973,50	4.536,10	5.590,50
21	-	-	4.053,60	4.656,20	-
22	-	-	-	4.696,30	-

3. In § 41 Abs. 5 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	2.570,20	2.529,20	2.492,50	2.454,50	2.417,20
2	2.613,40	2.565,40	2.524,00	2.479,00	2.436,40
3	2.656,60	2.601,20	2.556,60	2.503,20	2.455,40
4	2.699,70	2.637,40	2.588,90	2.527,80	2.474,60
5	2.742,90	2.673,40	2.620,90	2.552,50	2.493,40
6	2.785,70	2.709,20	2.653,10	2.577,90	2.512,70
7	2.829,00	2.744,80	2.685,60	2.603,30	2.532,30
8	2.871,70	2.780,80	2.718,10	2.628,30	2.551,90
9	2.915,20	2.816,90	2.750,80	2.653,30	2.571,90
10	2.958,50	2.852,60	2.782,90	2.678,80	2.591,60
11	3.003,10	2.888,70	2.815,00	2.704,00	2.611,30
12	3.049,50	2.924,80	2.847,20	2.729,10	2.630,80
13	3.097,70	2.960,60	2.879,40	2.754,00	2.650,60
14	3.135,90	2.997,80	2.912,00	2.779,40	2.670,50
15	3.201,20	3.036,50	2.944,50	2.804,20	2.690,10
16	3.305,20	3.094,60	3.005,40	2.829,40	2.710,20
17	3.412,00	3.171,80	3.095,50	2.854,50	2.729,90
18	3.519,00	3.268,60	3.208,00	2.880,00	2.749,90
19	3.626,10	3.327,30	3.275,60	2.911,50	2.774,70
20	3.733,30	-	-	2.930,50	2.789,80
21	3.840,00	-	-	-	-
22	3.973,50	-	-	-	-
23	4.053,60	-	-	-	-

4. In § 41 Abs. 6 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	in der Dienstklasse
--	---------------------

in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	4.327,30	5.100,40	6.620,10	9.063,30
2	-	3.789,50	4.433,90	5.242,10	6.930,10	9.506,30
3	3.152,60	3.896,70	4.540,60	5.382,50	7.239,50	9.949,00
4	3.255,40	4.002,70	4.680,50	5.691,80	7.706,70	10.392,60
5	3.361,60	4.110,20	4.820,30	6.001,50	8.173,40	10.835,40
6	3.468,40	4.217,20	4.960,20	6.311,10	8.620,20	11.278,20
7	3.575,20	4.324,30	5.100,40	6.620,10	9.063,30	-
8	3.682,50	4.431,00	5.242,10	6.930,10	9.506,30	-
9	3.789,50	4.537,60	5.382,50	7.239,50	-	-

5. In § 43 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in den Dienstklassen	Euro
III bis V	200,20
VI bis IX	254,20

6. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „66,80“ durch den Betrag „69,00“,
- b) in Z 2 der Betrag „175,40“ durch den Betrag „181,20“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „175,40“ durch den Betrag „181,20“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „210,30“ durch den Betrag „217,20“.

7. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „391,90“ durch den Betrag „408,80“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „523,10“ durch den Betrag „540,40“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „130,60“ durch den Betrag „134,90“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „261,20“ durch den Betrag „269,80“,
- e) in Z 3 der Betrag „336,50“ durch den Betrag „347,60“.

8. In § 120b Abs. 7 wird das Wort „Ernenung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

9. § 121b lautet:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Juli 2026 um 3,3% mindestens um 85,10 Euro und maximal jedoch um 452,20 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

10. Nach § 121b wird folgender § 121c eingefügt:

„§ 121c

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich, für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
- 3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Gehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 120a Abs. 6 oder 9 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

11. Dem § 124 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 sowie §§ 121b und 121c mit 1. Juli 2026;
2. § 120b Abs. 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 157m lautet:

„§ 157m Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027“

b) Nach dem Eintrag zu § 158 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 158a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 57 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
Euro					
1	4.919,80	3.840,70	3.199,90	3.019,80	2.933,40
2	5.148,80	3.992,80	3.271,60	3.063,30	2.968,60
3	5.377,80	4.144,70	3.345,00	3.106,90	3.003,90
4	5.606,50	4.296,90	3.418,20	3.150,10	3.038,80
5	5.812,10	4.449,00	3.491,70	3.193,30	3.074,00
6	6.014,20	4.601,30	3.565,50	3.236,80	3.109,10
7	6.216,60	4.753,00	3.638,70	3.280,40	3.144,20
8	6.418,60	4.905,30	3.712,30	3.324,40	3.179,70
9	6.620,80	5.057,20	3.785,70	3.369,20	3.214,60
10	6.823,20	5.209,40	3.859,10	3.413,30	3.249,70
11	6.899,20	5.361,30	3.932,70	3.457,60	3.284,90
12		5.456,60	3.987,70	3.491,20	3.312,10

3. In § 58 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
	Euro				
1	3.139,50	3.028,90	2.982,10	2.933,40	2.881,70
2	3.203,70	3.082,20	3.026,80	2.968,60	2.901,50
3	3.268,00	3.135,50	3.072,70	3.003,90	2.920,80
4	3.333,60	3.189,00	3.118,10	3.038,80	2.940,40
5	3.399,60	3.242,50	3.163,40	3.074,00	2.959,60
6	3.465,40	3.295,90	3.208,70	3.109,10	2.979,30
7	3.531,40	3.350,40	3.254,10	3.144,20	2.998,60
8	3.597,30	3.404,90	3.299,90	3.179,70	3.018,10
9	3.663,00	3.459,60	3.346,30	3.214,60	3.037,50
10	3.728,90	3.514,20	3.392,80	3.249,70	3.057,10
11	3.794,60	3.568,60	3.439,20	3.284,90	3.076,70
12	3.844,10	3.609,50	3.473,80	3.312,10	3.091,00

4. In § 62 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Funktionszulagen- gruppe	in Gemeinden	Euro
1	bis 2000 Einwohner	564,90
2	von 2001 bis 3500 Einwohner	690,40
3	von 3501 bis 5000 Einwohner	815,80
4	über 5000 Einwohner	941,20

5. In § 88 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,50 Euro (Wert 2025)“ durch den Ausdruck „1,55 Euro (Wert 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027)“ ersetzt.

6. In § 133g wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	bv1	bv2	bv3	bv4	bv5
	Euro				
1	5.329,00	4.460,40	3.460,30	3.421,70	3.395,90
2	5.455,70	4.586,70	3.475,00	3.421,70	3.395,90
3	5.582,20	4.671,70	3.489,70	3.421,70	3.395,90
4	5.690,40	4.755,50	3.504,30	3.421,70	3.395,90
5	5.798,40	4.840,60	3.519,00	3.421,70	3.395,90
6	5.906,60	4.924,30	3.533,80	3.421,70	3.395,90
7	6.014,60	5.009,40	3.548,50	3.421,70	3.395,90
8	6.122,70	5.093,20	3.563,10	3.421,70	3.395,90
9	6.230,80	5.135,70	3.577,80	3.421,70	3.395,90
10	6.338,90	5.135,70	3.592,60	3.421,70	3.395,90
11	6.447,10	5.135,70	3.607,20	3.421,70	3.395,90
12	6.555,10	5.135,70	3.621,90	3.421,70	3.395,90

7. In § 133i Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	bh1	bh2	bh3	bh4	bh5
	Euro				
1	3.541,40	3.430,70	3.395,90	3.395,90	3.395,90

2	3.639,50	3.493,80	3.460,30	3.460,30	3.395,90
3	3.706,50	3.558,30	3.524,80	3.524,80	3.395,90
4	3.772,10	3.621,40	3.589,20	3.524,80	3.395,90
5	3.837,90	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
6	3.903,70	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
7	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
8	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
9	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
10	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
11	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90
12	3.937,20	3.685,80	3.589,20	3.524,80	3.395,90

8. In § 133j Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe			
	kb1	kb1a	kb2	kb3
	Euro			
1	3.892,00	3.656,80	3.576,20	3.421,70
2	3.968,20	3.694,90	3.576,20	3.421,70
3	4.040,30	3.731,00	3.595,60	3.421,70
4	4.117,60	3.769,60	3.595,60	3.421,70
5	4.189,70	3.805,70	3.595,60	3.421,70
6	4.265,90	3.843,80	3.615,00	3.421,70
7	4.339,30	3.880,50	3.615,00	3.421,70
8	4.413,90	3.917,90	3.615,00	3.421,70
9	4.487,60	3.954,60	3.634,30	3.421,70
10	4.562,10	3.991,90	3.634,30	3.421,70
11	4.638,30	4.029,90	3.634,30	3.421,70
12	4.711,70	4.066,70	3.653,60	3.421,70

9. In § 133u wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	av1	av2	av3	av4	av5
	Euro				
1	7.135,20	6.714,20	6.320,10	5.960,00	5.619,80
2	7.206,90	6.778,40	6.377,60	6.011,50	5.665,80
3	7.350,30	6.907,10	6.492,80	6.114,60	5.757,80
4	7.493,70	7.035,60	6.607,90	6.217,70	5.849,90
5	7.637,10	7.164,20	6.723,10	6.320,80	5.941,90
6	7.852,10	7.357,00	6.895,80	6.475,50	6.079,90
7	7.995,50	7.485,60	7.011,00	6.578,60	6.172,00
8	8.138,90	7.614,10	7.126,20	6.681,70	6.264,00
9	8.354,10	7.807,00	7.298,90	6.836,30	6.402,00
10	8.497,50	7.935,60	7.413,90	6.939,40	6.494,10
11	8.640,80	8.064,20	7.529,10	7.042,50	6.586,10
12	8.712,50	8.128,50	7.586,70	7.094,00	6.632,10

10. In § 150c Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	l2b1	l3
	Euro	

1	2.997,00	2.749,20
2	3.040,60	2.784,20
3	3.085,40	2.819,30
4	3.132,50	2.854,40
5	3.237,10	2.899,30
6	3.363,70	2.968,90
7	3.492,50	3.056,90
8	3.619,70	3.149,30
9	3.747,70	3.244,70
10	3.875,50	3.342,90
11	4.040,30	3.441,20
12	4.217,10	3.540,00
13	4.393,70	3.639,80
14	4.569,80	3.757,70
15	4.730,90	3.894,80
16	4.892,20	4.031,10
17	5.065,10	4.166,80
18	5.229,00	4.303,10
19	5.269,20	4.371,10

11. In § 151 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	3.636,70	3.308,30
2	3.779,40	3.384,80
3	3.922,40	3.461,30
4	4.065,30	3.537,40
5	4.208,60	3.614,00
6	4.351,30	3.690,40
7	4.494,40	3.766,70
8	4.637,10	3.843,30
9	4.780,10	3.919,60
10	4.923,20	3.995,90
11	5.066,00	4.072,40
12	5.155,50	4.129,60

12. In § 151c Abs. 1a wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb1a
	Euro
1	3.328,20
2	3.421,40
3	3.514,60
4	3.607,60
5	3.701,00
6	3.794,10
7	3.887,40
8	3.980,80
9	4.074,70

10	4.168,30
11	4.261,70
12	4.323,30

13. In § 151c Abs. 1b wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	3.019,80
2	3.063,30
3	3.106,90
4	3.150,10
5	3.193,30
6	3.236,80
7	3.280,40
8	3.324,40
9	3.369,20
10	3.413,30
11	3.457,60
12	3.491,20

14. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „94,10“ durch den Betrag „97,20“ ersetzt.

15. § 151e Abs. 3 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. bei mehr als drei Gruppen 301,50 Euro,
- 2. bei drei Gruppen 224,10 Euro,
- 3. bei zwei Gruppen 151,40 Euro,
- 4. bei einer Gruppe 98,00 Euro.“

16. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „240,10“ durch den Betrag „248,00“ ersetzt.

17. § 157m lautet:

„§ 157m

Anpassung der Wahrungszulagen für 1. Juli 2026 bis 31. Juli 2027

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Juli 2026 um 3,3% mindestens um 85,10 Euro und maximal jedoch um 452,20 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

18. Nach § 158 wird folgender § 158a eingefügt:

„§ 158a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich, für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

- 1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
- 2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
- 3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Monatsentgelte sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Monatsentgelte sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 157a Abs. 6 oder 8 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

19. Dem § 162 in wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 133g, 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, §§ 133u, 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a und 1b, § 151e Abs. 1, 3 und 6, § 157m sowie § 158a mit 1. Juli 2026 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 37 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 37a Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028“

2. In § 24 Abs. 4 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	5.872,50
2	5.872,50
3	6.301,90
4	6.988,90
5	7.804,90
6	8.503,80
7	8.967,10
8	9.348,70
9	9.483,20

3. In § 24 wird in Abs. 7 der Betrag „2.819,50“ durch den Betrag „2 912,50“, in Abs. 8 der Betrag „1 279,70“ durch den Betrag „1 321,90“ und in Abs. 9 der Betrag „45,00“ durch den Betrag „46,50“ ersetzt.

4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Bezugsanpassung für die Jahre 2027 und 2028

(1) Die in diesem Landesgesetz zum Ablauf des 31. Juli 2027 angeführten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 010,00 Euro um 58,30 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 010,00 Euro bis 6 163,00 Euro um 40,40 Euro und
3. Beträge von mehr als 6 163,00 Euro um 20,60 Euro.

Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. August 2027 um 1,0%.

(2) Die gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz erhöhten Gehälter sowie die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 abhängig von der Betragshöhe um einen festen Eurobetrag. Dabei erhöhen sich

1. Beträge bis zu 3 068,30 Euro um 59,20 Euro,
2. Beträge von mehr als 3 068,30 Euro bis 4 311,00 Euro um 45,20 Euro,
3. Beträge von mehr als 4 311,00 Euro bis 6 203,40 Euro um 33,20 Euro und
4. Beträge von mehr als 6 203,40 Euro um 21,20 Euro.

Die gemäß Abs. 1 erhöhten, in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, erhöhen sich für Zeiten ab 1. September 2028 um 1,0%.

(3) Die Gehälter sowie die Zulagen und Vergütungen werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze 10 Cent gerundet. Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage gemäß § 25a iVm § 120a LBBG 2001 werden nach der Erhöhung gemäß Abs. 1 und 2 jeweils kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.“

5. Dem § 39 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Das Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 4, 7 bis 9 und § 37a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten

Das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten - Bgld. PG-K, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. e wird die Wortfolge „Anwendungs- und Auslegungsfragen,, durch die Wortfolge „Anwendungs- und Auslegungsfragen,, ersetzt.

2. In § 2a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann die KRAGES mit dem Rechtsträger vereinbaren, dass der Rechtsträger Angelegenheiten der KRAGES im Sinne des § 2 selbständig zu erledigen und zu entscheiden hat. Dazu gehören insbesondere

1. die Personalverwaltung,
2. die Auszahlung der Bezüge, Nebengebühren, Zulagen, Vergütungen, Abgeltungen und sonstiger Leistungen (Personalverrechnung) sowie
3. sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis ergebenden Erledigungen und Entscheidungen.

Neben den durch § 2 Abs. 2 ausgenommenen Zuständigkeiten ist jedenfalls auch die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten von der Zuständigkeit des Rechtsträgers ausgenommen. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung) ist zuvor die Zustimmung der KRAGES einzuholen.“

3. § 2b erster Satz lautet:

„Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe der KRAGES und die mit den Aufgaben des Dienstgebers sowie der oder des Vorgesetzten betrauten Organe des Rechtsträgers sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

4. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Datenübermittlung

Die KRAGES hat dem Rechtsträger jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, zu übermitteln, die dieser zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Der Rechtsträger hat der KRAGES jene personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Diensthoheit bzw. der Dienstgeberaufgaben erforderlich sind. Diese Ermächtigungen beziehen sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 lit. e, § 2a Abs. 4a, §§ 2b und 2c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Gehaltserhöhung für die Jahre 2026, 2027 und 2028:

Es wird das Gehaltsabkommen zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für die Jahre 2026, 2027 und 2028 umgesetzt. Die Gehälter der Landes- und Gemeindebediensteten werden in diesem Zeitraum wie jene der Bundesbediensteten erhöht.

Ab 1. Juli 2026 werden die Gehälter, Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge um 3,3% erhöht.

Ab dem 1. August 2027 werden die Gehälter, Monatsentgelte und Überleitungsbeträge staffelwirksam um einen Fixbetrag erhöht. Dieser ist abhängig davon, in welcher Bandbreite das jeweilige Entgelt vor der Valorisierung liegt, und wird in drei Höhen festgelegt. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen und Vergütungen - ausgenommen der Kinderzuschuss - werden hingegen einheitlich um 1,0% erhöht.

In gleicher Weise werden die Gehälter, Monatsentgelte und Überleitungsbeträge ab dem 1. September 2028 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028 um Fixbeträge in diesfalls vier unterschiedlichen Höhen erhöht. Die Zulagen und Vergütungen - ausgenommen der Kinderzuschuss - steigen wiederum einheitlich um 1,0 %.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen in den Bereichen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes - Bgld. LVwGG sowie des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014.

Änderung des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die KRAGES im Falle der Zuweisung von Bediensteten an einen anderen Rechtsträger bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten nach Vereinbarung mit dem Rechtsträger auf diesen übertragen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Bezügeanpassung:

Bezugserhöhung für das Jahr 2026 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2025):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 2.550.000 Euro, und findet im Rahmen des Landesvoranschlages (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 4.200.000 Euro

Bezugserhöhung für das Jahr 2027 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2026):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 630.000 Euro.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 1.100.000 Euro

Bezugserhöhung für das Jahr 2028 (finanzielle Auswirkungen gegenüber 2027):

Der Mehraufwand für die Bezugserhöhung im Bereich der Landesverwaltung beträgt ca. 530.000 Euro.

Gemeinden: Mehrkosten von ca. 900.000 Euro

Zur Änderung des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten:

Hinsichtlich dieser Änderungen entstehen für das Land mit der vorliegenden Novelle keine finanziellen Mehrbelastungen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das vorliegende Gesetz ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Zu Z 1 bis 9 und 11 (Inhaltsverzeichnis, § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 136 Abs. 2, § 139a sowie die Anlagen 1 und 2):

Umsetzung des Gehaltsabkommens zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Landes- und Gemeindebediensteten für die Jahre 2026, 2027 und 2028 - siehe Vorblatt. Die angeführten Eurobeträge stellen die zum 1. Juli 2026 wirksame Gehaltserhöhung dar.

Zu Z 10 (§ 136b Abs. 1):

Aufnahme der neu geschaffenen Modellfunktion der „Klinische Psychologinnen und Psychologen und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ (siehe Anlage 1) in die Marktzulage für bestimmte Gesundheitsberufe

Zu Z 12 (§ 144):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 2 - Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Zu Z 1 bis 13 (Inhaltsverzeichnis, § 22, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 7, § 110 und § 122a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 14 (§ 129):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 3 - Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Zu Z 1 bis 7, 9 und 10 (§ 30 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5, 6, § 43 und § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 121b und § 121c):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 8 (§ 120b Abs. 7):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 11 (§ 124):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 4 - Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Zu Z 1 bis 18 (Inhaltsverzeichnis, § 57, § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 133g, § 133i Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 133u, § 150c Abs. 1, § 151, § 151c Abs. 1a, § 151c Abs. 1b, § 151e Abs. 1, 3, 6, § 157m und § 158a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 19 (§ 162):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 5 - Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 4, 7, 8, und 9 sowie § 37a):

Siehe Artikel 1 zu Z 1 bis 9 und 11.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 23):

Inkrafttretensbestimmung.

Artikel 6 - Änderung des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. e):

Redaktionelle Anpassung im zweiten Wort; „Anwendungs-“ anstatt „Anwendungs“.

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 4a):

Abs. 4 ordnete bisher durch einen Verweis auf § 2 an, dass die dienst- und besoldungsrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich der einem Rechtsträger zugewiesenen Landesbediensteten der KRAGES von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES im gleichen Umfang wahrzunehmen ist wie hinsichtlich der der KRAGES zugewiesenen Bediensteten. Eine Übertragung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten auf den fremden Rechtsträger war bisher nicht vorgesehen.

Abs. 4a bestimmt nun, dass die KRAGES dem Rechtsträger durch Vereinbarung bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Landesvertragsbediensteten übertragen kann. In den Z 1 bis 3 wird beispielhaft angeführt, welche dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten an den Rechtsträger übertragen werden können, die dieser je nach Vereinbarung in Vertretung der KRAGES zu entscheiden bzw. zu erledigen hat. Durch den Verweis auf § 2 sind die in § 2 Abs. 2 taxativ angeführten Angelegenheiten von der Übertragung jedenfalls ausgeschlossen (diese Angelegenheiten sind auch der KRAGES entzogen). Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die mit einer finanziellen Belastung für das Land verbunden sind bzw. die einen einheitlichen Vollzug der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen. Daher verbleiben diese Zuständigkeiten bei der Landesregierung. Außerdem wird festgelegt, dass der Rechtsträger (im Gegensatz zur KRAGES) keine neuen vertraglichen Dienstverhältnisse zum Land begründen kann. Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten durch einen Rechtsträger ist von vornherein ausgeschlossen. Mit zusätzlich vom Rechtsträger aufgenommenen Bediensteten kann daher nur ein Dienstverhältnis unmittelbar zum Rechtsträger und außerhalb des burgenländischen Dienst- und Besoldungsrechts eingegangen werden (siehe auch Abs. 4 letzter Satz). Die Zuständigkeit des Rechtsträgers wird darüber hinaus auch dahingehend eingeschränkt, dass Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Kündigung oder Entlassung) durch den Rechtsträger jedenfalls der vorherigen Zustimmung der KRAGES bedürfen. Im Falle der Übertragung bestimmter dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten der KRAGES auf den Rechtsträger verbleibt die Diensthoheit bei der Landesregierung (Art. 21 Abs. 3 B-VG, § 2b).

Zu Z 3 (§ 2b):

In § 2b wird im ersten Satz zur Gewährleistung des Weisungszusammenhangs nach der Wortfolge „und die mit den Aufgaben“ aufgrund des neuen § 2a Abs. 4a die Wortfolge „des Dienstgebers sowie“ eingefügt.

Zu Z 4 (§ 2c):

Mit § 2c wird eine explizite datenschutzrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Austausches von personenbezogenen Daten zwischen der KRAGES und einem Rechtsträger geschaffen. Der Austausch personenbezogener Daten betrifft beispielsweise den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, die dienst- und besoldungsrechtlichen Stichtage sowie die besoldungsrechtliche Einstufung der/des zugewiesenen Bediensteten, soweit dies zur Erfüllung der Dienstgeberaufgaben, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2a Abs. 4a), erforderlich ist. Der Austausch besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO betrifft beispielsweise die Gewerkschaftszugehörigkeit zur Weiterverrechnung des Gewerkschaftsbeitrages, die Gesundheitsdaten zur Geltendmachung des Kündigungsgrundes der mangelnden gesundheitlichen Eignung oder zur Entgeltfortzahlung im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Abwesenheiten, soweit dies zur Erfüllung der Dienstgeberaufgaben, unter Berücksichtigung der vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2a Abs. 4a) erforderlich ist.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.